

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 12. Ratssitzung vom 20. August 2014

286. 2014/64 Weisung vom 12.03.2014: Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Antrag des Stadtrats

Es wird folgende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erlassen:

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) (Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.

² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchert werden.

³ In der ZAB können auch Personen aufgenommen werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

Art. 3 Zusammenarbeit

Gegen entsprechende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Kostenverrechnung

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person ge-

2 / 7

stützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Abklärungen bis zu einer Stunde: | keine |
| b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: | Fr. 450.– |
| c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: | Fr. 520.– |
| d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: | Fr. 600.– |

² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Roger Tognella (FDP)

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Für den Betrieb der ZAB werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 1 753 000 Franken, zuzüglich der jährlichen Teuerung, bewilligt.

- | | |
|--------------|---|
| Mehrheit: | Präsident Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP) |
| Minderheit : | Christina Schiller (AL), Referentin |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 9 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 3:

3 / 7

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit : Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit	44 Stimmen
Antrag Stadtrat	<u>0 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 2

Neuer Art. 2 Abs. 2 (die folgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung)

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 2 Abs. 2:

² Die ZAB wird in den Nächten von Donnerstag auf Sonntag betrieben. Ausnahmen können vom Polizeivorsteher bewilligt werden.

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit : Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)
Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

4 / 7

Änderungsantrag zu Art. 3

Die SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Zustimmung: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Art. 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 4 (die nachfolgenden Artikel erhalten eine neue Nummer).

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	<u>Fr. 600.-</u>
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	<u>Fr. 900.-</u>
d. Langzeitverweilzeit über sechs Stunden:	<u>Fr. 1200.-</u>

Die Minderheit 3 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	<u>Fr. 800.-</u>
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	<u>Fr. 1200.-</u>
d. Langzeitverweilzeit über sechs Stunden:	<u>Fr. 1600.-</u>

5 / 7

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit 1: Christina Schiller (AL), Referentin; Markus Knauss (Grüne)
Minderheit 2: Mauro Tuena (SVP), Referent; Markus Hungerbühler (CVP), Roland Scheck (SVP)
Minderheit 3: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)

Marc Bourgeois (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 3 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit/Stadtrat	50 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>46 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 64 gegen 47 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 6
Neuer Artikel 6

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 6:

Der Stadtrat wird beauftragt, jährlich über die Nutzungsintensität der ZAB durch die einzelnen Klientengruppen Bericht zu erstatten.

Mehrheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit : Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

6 / 7

Änderungsantrag der SVP-Fraktion Neue Dispositivziffer 3

Mauro Tuena (SVP) beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

Dem Volk wird gemäss § 94 b. Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit § 144 a. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in der Volksabstimmung zusätzlich eine Variante mit einer geänderten Kostenpauschale betreffend Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) mit Stichfrage vorgelegt.

Der geänderte Art. 4 Abs. 1, welcher der Hauptvorlage gegenübergestellt wird, lautet in der Variantenfassung wie folgt:

¹Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschalen für die Sicherheitsdienstleistungen:

Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 600.–
Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 900.–
Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 1200.–

Der Rat lehnt den Antrag von Mauro Tuena (SVP) mit 45 gegen 73 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) (Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.



² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchert werden.

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

Art. 3 Zusammenarbeit

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Kostenverrechnung

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzeitaaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 450.–
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 520.–
d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 600.–

² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat